

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1527

## Walterswil: Änderung des landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplans „Hennebüehl - Höhle“ / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Walterswil unterbreitet dem Regierungsrat eine Änderung am landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Hennebüehl - Höhle“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der landwirtschaftliche Teilzonen- und Gestaltungsplan „Hennebüehl - Höhle“ wurde mit RRB Nr. 2077 vom 28. Oktober 2002 vom Regierungsrat genehmigt. Die vorliegende Änderung des Gestaltungsplans regelt die Erstellung einer Regio Kompakt-Biogasanlage, in der neben Gülle auch Grüngut, Mühlestaub, Gemüseabfälle und ähnliches vergärt werden soll. Die Ausdehnung der speziellen Landwirtschaftszone wird nicht verändert.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 7. April bis 6. Mai 2005 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planänderung am 23. Mai 2005.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von über 1'000 Tonnen jährlich (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, Anhang Ziffer 40.7 (UVPV, SR 814.011)). Die Regio Kompakt-Biogasanlage hat eine Behandlungskapazität von jährlich mehr als 7'500 Tonnen, der Schwellenwert der UVPV wird also überschritten und die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist gegeben. Im Umweltverträglichkeitsbericht wurden insbesondere Aspekte der Abfallwirtschaft, der Luftreinhaltung sowie des Gewässerschutzes untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 9. Dezember 2004 festgestellt, dass das Vorhaben der massgeblichen Umweltschutzgesetzgebung entspricht und als „umweltverträglich“ bezeichnet werden kann, wenn zusätzliche Massnahmen im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens realisiert werden (insbesondere Installation einer stationären Gasfackel) und eine weitere Optimierung in den nachlaufenden Bewilligungsverfahren erfolgt. Entsprechende Massnahmen wurden von der Gesuchstellerin ins Projekt aufgenommen oder wurden vom Gemeinderat als verbindliche Auflage beschlossen (zum Beispiel stationäre Gasfackel).

Das Vorhaben benötigt auch eine Baubewilligung und eine Bewilligung nach § 21 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52). Gemäss dieser Bestimmung in der KAV bedarf das Errichten und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage einer Bewilligung des Kantons. Darin wird der ordentliche Betrieb der Anlage geregelt. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung ist das Amt für Umwelt.

Die im Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt formulierten Anträge zur Aufnahme in die Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren sind bei der Realisierung vollumfänglich zu beachten und entsprechend in die Bau- und Betriebsbewilligung aufzunehmen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Hennebühl – Höhle“ der Einwohnergemeinde Walterswil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Inbetriebnahme der Regio Kompakt-Biogasanlage ist nur dann zulässig, wenn eine rechtskräftige Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Anlage ist gemäss den Vorgaben der Bewilligung zu betreiben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Walterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.--, Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 5'547.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 6'570.-- zu bezahlen.
- 3.5 Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

*K. Schwaller*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP:	Fr.	5'547.--	(KA 431001/A 80049/TP 112)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>6'570.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission der Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Manfred Loosli, Mühlestöckli, 4581 Küttigkofen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation:

„Einwohnergemeinde Walterswil: Genehmigung der Änderung des landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplans „Hennebüehl - Höhle“

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Walterswil und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 08. August bis zum 17. August 2005 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und auf der Gemeindeverwaltung Walterswil, 5746 Walterswil, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“)

